



Vorlage Nr.: 2015/019

06.02.2015

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL E	23.02.2015	21

Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die naturschutzrechtliche Befreiung für eine Lippefähre in Haltern am See - Flaesheim

Beschlussvorschlag: Der Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die beabsichtigte Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz für die Errichtung einer Lippefähre in Flaesheim durch die Stadt Haltern am See ist unberechtigt.

Darstellung des Sachverhaltes:

2008 gründete sich der Arbeitskreis „2Stromland“ bestehend aus Vertretern der Städte Datteln, Haltern am See und Olfen sowie Vertretern des Lippeverbandes, der Gelsenwasser AG, der Haus Vogelsang GmbH sowie Vertretern der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Recklinghausen. Die kommunalen Partner des Projektes beteiligten sich 2010 an dem 2. Ziel II Wettbewerb „Erlebnis.NRW (Säule2 Naturerleben)“ des Landes NRW. Gesucht wurden Projekte, die die Schönheit und Eigenheit der Landschaft im Netzwerk Natura 2000 naturtouristisch erschließen und dazu beitragen, das touristische Angebot und dessen Qualität in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Im Fokus standen insbesondere infrastrukturelle Vorhaben zur Verbesserung des Naturerlebens als Ergänzung zum touristischen Angebot in den Regionen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Dem Wettbewerbsaufruf entsprechend zielte der Wettbewerbsbeitrag des Arbeitskreises 2Stromland darauf ab, das Natura2000 Gebiet „Lippeaue“ den Erholungssuchenden behutsam zugänglich und seine Natur erlebbar zu machen. Im Fokus des Beitrages der Stadt Haltern am See stand und steht hierbei die Lippefähre im Bereich Flaesheim. Alle Wettbewerbsbeiträge wurden auf Basis der im Wettbewerbsaufruf definierten Auswahlkriterien geprüft und bewertet. Eine unabhängige mit Fachleuten besetzte Jury (siehe Liste Anhang) hat dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW eine Liste förderungswürdiger Projekte vorgeschlagen. Der Wettbewerbsbeitrag „2Stromland“ wurde seinerzeit von einer Jury ausgewählt und die Kommunen wurden zur Umsetzung der Maßnahmen aufgefordert. Aus diesem vorgeschalteten umfangreichen Qualifizierungsverfahren leiten die Antragsteller das für eine Befreiung nach § 67 des BNatschG i.V.m. § 69 LG NRW erforderliche öffentliche Interesse ab.

Lippefähren haben in Flaesheim eine lange Tradition. Bis in die 30er Jahre des letzten Jahrhunderts gab es in Flaesheim unterschiedliche Fährstandorte. Der älteste bekannte Hinweis auf eine Fähre in Flaesheim datiert auf das Jahr 1842. Mit dem Brückenbau in den 1930er Jahren wurden die Fähren zunächst obsolet. Die aktuelle Entwicklung der Naherholung und der naturnahen, stillen Erholung stellen wieder neue Anforderungen an die Infrastruktur. Von der Lippe geht im 2Stromland eine Riegelwirkung aus. Querungsmöglichkeiten bieten lediglich wenige Brücken, deren starke Nutzung durch den Kraftverkehr im Konflikt mit der stillen und naturnahen Mobilität steht. Es besteht daher aus Sicht des Antragstellers die Notwendigkeit, die Freizeitgebiete „Haard“ und „Halterner Stauseen“ für Radfahrer und Wanderer zu vernetzen und gleichzeitig die Möglichkeiten zu schaffen, diesen einzigartigen Naturraum punktuell erlebbar zu machen. Auch im Hinblick auf die Römer-Lippe-Route, die im Rahmen des Ziel II Wettbewerbs „Erlebnis.NRW“ (Säule1 Tourismus) bereits umgesetzt wurde, stellt die Lippefähre eine attraktive Bereicherung dar.

Da das Vorhaben innerhalb des Naturschutzgebietes Lippeaue liegt ist eine Befreiung von den innerhalb des Naturschutzgebietes geltenden Geboten und Verboten erforderlich. Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine solche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Auf Grundlage des vorgelegten Genehmigungsantrages beabsichtigt die Untere Landschaftsbehörde diese Befreiung mit Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Landschaftsgesetz ist der Landschaftsbeirat vor Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 Landschaftsgesetz zu hören.

Der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

In seiner Sitzung am 28.01.2015 hat der Landschaftsbeirat dieser beabsichtigten Befreiung wie folgt widersprochen:

1. Der geplante Eingriff durch den Bau und Betrieb der Lippefähre ist vermeidbar, da in unmittelbarer Nähe die Querung der Lippe für Fahrradfahrer möglich ist. Aus diesem Grunde ist auch die Notwendigkeit für Bau und Betrieb aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht gegeben.
2. Durch den Bau der Brücke müsste auf Dauer auf Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich verzichtet werden, da das Zulassen freier Uferdynamik den Bestand der Rampensicherung und damit der Lippefähre gefährden würde.
3. Durch die auf der nördlichen Seite geplante Zuwegung besteht die Gefahr, dass auch der unmittelbar angrenzende Stichweg in West-Ost-Richtung durch Erholungsnutzende frequentiert wird und damit ein deutlich größerer Raum durch Störungen belastet wird.
4. Für die Erteilung einer Befreiung im Naturschutzgebiet reicht die Kompensation des Eingriffs nicht aus. Die im Ortstermin angesprochene Überkompensierung durch verschiedene Maßnahmen ist im Befreiungsantrag nicht enthalten.

Hierzu nimmt die Stadt Haltern am See wie folgt Stellung:

Zu 1. Die Nähe zur Brücke Flaesheimer Damm/L 652 ist einerseits der FFH-Verträglichkeit aufgrund der bestehenden Vorbelastung geschuldet. Andererseits greift diese Kritik aus Sicht der Projektträger nicht, da die Fähre kein Angebot für Alltagsverkehre, sondern ein Naturerlebnis für Freizeitnutzer darstellen soll. Mit der Verbindung der Erholungsräume Haard und Halterner Stauseen sowie dem ergänzenden Angebot im Rahmen der Römer Lippe Route vereinigt dieser Standort die wichtigsten Funktionen der Fähre. Der dem Antrag zugrunde liegende Standort ist Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und Kartierungen im NSG Lippeaue sowie der Gespräche über Flächenverfügbarkeit und Betriebskonzepte. Im Laufe des Verfahrens wurden insgesamt fünf Querungsvarianten vom Büro Koenzen in einer Matrix bewertet und verglichen. Der aktuell beantragte Standort ist im September 2014 Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates bei einem Ortstermin vorgestellt worden.

Zu 2. Der Bereich ist durch den Zwangspunkt Brücke Flaesheimer Damm auf ewig vorgeprägt. Renaturierung und Uferentfesselung werden vom Lippeverband an anderen Stellen erfolgreich und effektiver betrieben.

Zu 3. Die Abbindung des fraglichen Weges war Thema im Arbeitskreis des Landschaftsbeirates. Die Stadt Haltern am See hat zugesagt, die Abbindung des

Weges vorzunehmen. Es bestand Einigkeit darüber, dass dies als Auflage der Unteren Landschaftsbehörde in den Bescheid aufgenommen wird.

- Zu 4. Die im Ortstermin angesprochene Überkompensierung wurde in der Sitzung des Arbeitskreises des Landschaftsbeirates ebenfalls zugesagt. Es besteht Einigkeit mit der unteren Landschaftsbehörde darüber, dass auch dies über eine Auflage geregelt werden soll.

Laut Gutachten werden die Erhaltungsziele und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Lippeaue“ durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Aus der Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist der Widerspruch nicht berechtigt.

- Die Stadt Haltern am See und der Lippeverband handeln zweifellos im öffentlichen Interesse.
- Der Standort für eine Lippefähre in Haltern am See ist ca. 300m östlich der Brücke im Zuge des Flaesheimer Damms mit den FFH Zielen und den anderen Raumnutzungen verträglich.
- Die Wege-Netzfunktion für eine Fußgänger- und Radwegverbindung ist an dieser historischen Stelle günstig.
- Die Kompensation der Eingriffsfolgen wird durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig erreicht.

Zusätzlich wird zur Stärkung der Naturschutzziele und zur Steigerung der Biodiversität ein neuer Biotop hergerichtet und gepflegt.

Dies wird ein dauerhafter Saumbiotop entlang der nördlichen Wegeanbindung sein, die einerseits das Landschaftserlebnis durch einen schönen Blühaspekt steigert und andererseits die Lebensraumqualität des Landschaftsraumes nachhaltig steigert.